

CIRS-Fall:

*„Der Anfang des Heils ist die Kenntnis des Fehlers“
Epikur*

Die Buchstaben „**CIRS**“ stehen für **Critical Incident Reporting-System**. Die Internetplattform www.cirsmedical.de/ ist inzwischen allgemein bekannt und wird von vielen Kolleginnen und Kollegen genutzt, um anonym kritische Fälle zur Diskussion zu stellen und aus diesen Fällen zu lernen. Wir stellen Ihnen regelmäßig einzelne Fälle vor, die wir für interessant halten.

Aufmerksam machen möchten wir auch auf die speziell für Krankenhäuser angelegte Plattform www.kh-cirs.de/ und die Plattform für Hausarztpraxen www.jeder-fehler-zaehlt.de/

Im Dezember 2015 stellte die Plattform www.cirs-berlin.de einen interessanten Fall vor.

Bei der Behandlung einer im eigenen Krankenhaus bekannten Patientin auf der Intensivstation standen die Entlassbriefe und Vorinformationen zu der Patientin elektronisch nur mit Verzögerung zur Verfügung.

Grund für dieses in vielen Krankenhäusern auftretende Problem ist der Datenschutz, der in Notfallsituationen gefährlich sein kann. Leider gibt es zu diesem Problem keine abschließende Lösung, es wird auf ein sehr ausführliches Positionspapier der Arbeitskreise Gesundheit und Soziales sowie Technische und organisatorische Datenschutzfragen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hingewiesen: www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh-kis.pdf

Dieses Papier wirft leider viele Fragen auf, aber bietet unter Punkt 14 (Seite 4) auch eine Handlungsoption: „Ein darüber hinaus gehender Sonderzugriff auf Patientendaten außerhalb des differenzierten Berechtigungskonzepts ist in der Regel nicht

erforderlich. Sollte er aus besonderen vorübergehenden Gründen doch unabweisbar sein, ist die zugreifende Person durch einen automatisch erscheinenden Hinweis darüber aufzuklären, dass sie außerhalb ihrer Berechtigung zugreift, einen Zugriffsgrund angeben muss und der Zugriff protokolliert und anschließend kontrolliert wird. Die Kontrolle ist hinsichtlich der Methode und der kontrollierenden und auswertenden Personen vorher unter Beteiligung der Beschäftigtenvertretung und der/des betrieblichen bzw. behördlichen Datenschutzbeauftragten festzulegen. Mindestens stichprobenartige Kontrollen durch das Krankenhaus sind erforderlich.“

Jedes Krankenhaus sollte überlegen, unter welchen Umständen (z.B. akuter Notfall, intensivmedizinische Behandlung) ein solcher Sonderzugriff ermöglicht wird.

Details zum Fall finden Sie unter www.cirs-berlin.de/aktuellerfall/pdf/1512-fall-125932.pdf